

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Januar 1976	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 76	Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes <i>GVBl. II 41-10</i>	1
2. 1. 76	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1976 <i>GVBl. II 43-36</i>	16
2. 1. 76	Neufassung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens <i>GVBl. II 54-7</i>	16
19. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest <i>Ändert GVBl. II 356-101</i>	21
29. 12. 75	Verordnung über die Voraussetzungen für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung <i>GVBl. II 73-9</i>	22

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes^{*)}

Vom 2. Januar 1976

Auf Grund des Art. 2 des Elften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 299) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233) in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

^{*)} GVBl. II 41-10

**Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz - FAG -)**

in der Fassung vom 2. Januar 1976

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Allgemeiner Steuerverbund	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 13 bis 16
	III. Leistungen an den Landeswohlfahrts- verband Hessen	§§ 16 a bis 16 b
	IV. Sonderlastenausgleiche und Bedarfs- zuweisungen	§§ 17 bis 22
	Zuweisungen für den überörtlichen öf- fentlichen Personennahverkehr	§ 17
	(weggefallen)	§ 18
	Zuweisungen zu den Kosten der Ge- sundheitsämter	§ 19
	Zuweisungen zu den Kosten der Lasten- ausgleichsverwaltung	§ 19 a
	Schullastenausgleich	§ 20
	Sonderzuweisung an die Landeshaupt- stadt Wiesbaden	§ 20 a
	Sonderzuweisungen an ehemalige Kreis- städte	§ 20 b
	Zusätzliche Finanzausgleichszuweisungen an Ge- meinden der Zonenrandkreise	§ 21
	Landesausgleichsstock	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögenssteuerverbund	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen	§ 23
	Kommunale Sport- und Freizeitanlagen	§ 24
	Gemeinschaftshäuser	§ 25
	Krankenhausfinanzierung	§ 26
	Gesundheitsämter und sonstige Einrich- tungen des Gesundheitswesens	§ 26 a
	Alteneinrichtungen und sonstige Einrich- tungen der Sozialhilfe	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund	§§ 30 bis 34
	Zuweisungen zur Straßenunterhaltung	§ 30
	Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuweisun- gen für den Straßenbau	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen	§§ 35 bis 36 b
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 35
	Umlage des Umlandverbandes Frankfurt Kreisumlage	§ 35 a
	Krankenhausumlage	§ 36
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzaus- gleichs	§§ 36 a bis 36 b
	Kreisausgleichsstock	§§ 37 bis 41
	Kriegsfolgelasten	§ 37
	Polizei-versorgungslasten	§ 38
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung	§ 39
	Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 40
	Zuweisung von Geldbußen nach dem Ge- setz über Ordnungswidrigkeiten	§ 40 a
	Leistungen außerhalb des Finanzaus- gleichs	§ 40 b
	§ 41	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 42 bis 46

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 20,6 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage (Allgemeine Steuerverbundmasse),
2. 61,5 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögenssteuerverbundmasse),
3. 22,5 vom Hundert des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),
4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung der Anteile des Bundes und der Gemeinden (§ 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 Bundesgesetzbl. I S. 1587) sowie nach Abführung der Beträge aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuerumlage, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionszuweisungen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen (Investitionszuweisungen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindefinanzschlüsselmasse) (§§ 8 bis 11) 36,5 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 15,2 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) (§§ 13 bis 16) 36,3 vom Hundert,
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,0 vom Hundert.

(2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b),
2. für Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr (§ 17),
3. für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),

4. für Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung (§ 19 a),
5. für Zuweisungen zum Schullastenausgleich (§ 20),
6. für Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 20 a),
7. für Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte (§ 20 b),
8. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 21),
9. für den Landesausgleichsstock (§ 22).

(3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse wird ein Betrag für Investitionen nach § 4 Abs. 1 verwendet, dessen Höhe jährlich im Landeshaushalt bestimmt wird.

(4) In den Ausgleichsjahren 1975 und 1976 wird aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse ein Betrag von 8 000 000 Deutsche Mark der Gemeindegemeinschaften nach Abs. 1 Nr. 1 zugeführt.

§ 4

Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403),
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300),
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen (§ 24),
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. für Zuweisungen zur Krankenhausfinanzierung (§ 26),
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 26 a),
9. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und son-

stiger Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 27),

10. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
11. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),
12. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Landeshaushalt bestimmt.

§ 5

Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für laufende Zuweisungen zur Straßenunterhaltung (§ 30),
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
3. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32).

(2) Der Teil der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

§ 6

Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401), wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

§ 7

Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeiner Steuerverbund

I.

Gemeindegemeinschaftszuweisungen

§ 8

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmesszahl (§ 9) einer Steuerkraftmesszahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er wird für jede kreisangehörige Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist.

Er beträgt für die kreisfreien Städte mit

200 000 und weniger Einwohnern	100 vom Hundert,
200 001 bis 500 000 Einwohnern	102 vom Hundert,
mehr als 500 000 Einwohnern	103 vom Hundert.

Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Kinder und Jugendliche

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der fünf Zehntel des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt.

3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“ abzulesen.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teiles Deutschlands haben, wird um 15 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1974 (GVBl. I S. 57, 65), als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode ge-

teilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermittlung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 9 a

Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

(1) Sind aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt worden und haben die beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung vor dem 1. Januar 1972 ordnungsgemäß beschlossen, wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 für die Jahre 1972 bis einschließlich 1980 die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die größte der beteiligten Gemeinden bei Beginn der maßgebenden Periode von zehn Jahren hatte.

(2) Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung mehrere Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern beteiligt, so wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern bei Beginn der maßgebenden Periode hatten. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Neugliederung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt werden, ohne daß ein Beschluß der beteiligten Gemeinden nach Abs. 1 vorliegt, sind die Gemeinden bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses wie Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern nach Satz 1 zu behandeln.

(3) Sind Gemeinden an mehreren nacheinander erfolgten Eingliederungen oder Zusammenlegungen beteiligt, wird der Bevölkerungszuwachs so berechnet, als wären die späteren Eingliederungen oder Zusammenlegungen gleichzeitig mit der ersten erfolgt. Ist die erste Eingliederung vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden, so ist Abs. 2 Satz 1 auf die daran beteiligten Gemeinden nicht anzuwenden.

(4) Für Eingliederungen und Zusammenlegungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, ist § 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) anzuwenden. Das gleiche gilt für Eingliederungen und Zusammenlegungen, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, wenn die beteiligten Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 die Eingliederung

Anlage 1

Anlage 2

oder Zusammenlegung ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt hatten.

(5) Kreisangehörige Gemeinden, für die die Abs. 1 bis 4 einen Ergänzungsansatz vorsehen, erhalten, wenn dies günstiger für sie ist, Schlüsselzuweisungen in Höhe des Betrages, den die beteiligten Gemeinden insgesamt im Durchschnitt der drei letzten Jahre vor der Zusammenlegung erhalten haben.

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (§ 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes) zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgesetzt wird. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 130 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 175 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 240 vom Hundert, die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert; in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt in den am 1. Januar 1968 geltenden Grenzen werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 270 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 80 vom Hundert des Sollbetrages;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 270 vom Hundert.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1976 kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern an Stelle der Meßbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Beträge zugrunde legen, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden.

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), er-

hält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Haushaltsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 3 000 und weniger Einwohnern | 8,00 Deutsche Mark je Einwohner, |
| 3 001 bis 7 500 Einwohnern | 10,00 Deutsche Mark je Einwohner, |
| 7 501 bis 30 000 Einwohnern | 15,00 Deutsche Mark je Einwohner, |
| mehr als 30 000 Einwohnern | 20,00 Deutsche Mark je Einwohner. |

(3) Verliert eine kreisangehörige Gemeinde im Zuge der Gebietsreform ihre Eigenschaft als Kreisstadt, wird bei der Ermittlung der Bedarfsmeßzahl (§ 9) für die nächsten fünf Ausgleichsjahre mindestens die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinde als Kreisstadt am letzten Fortschreibungstichtag hatte.

(4) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

§ 12

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gemeindegemeinschaften berechnet werden. Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten sie 39,00 Deutsche Mark je Einwohner.

II.

Kreisschlüsselzuweisungen

§ 13

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

§ 14

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit 7 500 und weniger Einwohnern 105 vom Hundert der Einwohnerzahl, mehr als 7 500 Einwohnern 100 vom Hundert der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz wird um die Hälfte des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 5 vom Hundert gestiegen ist.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der Hälfte der Gemeindegemeinschaftszuweisungen.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Haushaltsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 20,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 16 a

Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu errechnende Zuweisung.

§ 16 b

Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm für die nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches gerichtlich in eine Anstalt eingewiesenen Personen entstehen, jährlich 4 000 000 Deutsche Mark.

IV.

Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

§ 17

Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Die Stadt Frankfurt am Main erhält für die überörtlichen Leistungen an den Frankfurter Verkehrsverbund zweckgebundene Zuweisungen nach § 2 des Vertrages zwischen dem Land und der Stadt Frankfurt am Main vom 9. November 1972.

§ 18

(weggefallen)

§ 19

Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 19 a

Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die bei ihnen mit der Durchführung der Vorschriften des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Vierte Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), anfallenden Kosten. In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes tragen die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig.

(2) Den kreisfreien Städten und den Landkreisen wird die Hälfte der Kosten nach Abs. 1 erstattet. Soweit den Ausgleichsbehörden die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395), aufgezählten Sonderaufgaben übertragen worden sind, werden die Kosten nach dem dort aufgeführten Vomhundertsatz erstattet.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für die Leistungen nach Abs. 2 Pauschalsätze festzulegen.

§ 20

Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten einen Schullastenausgleich. Er beträgt jährlich 14 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Verbandsschulen und von Schulen kreisangehöriger Gemeinden wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten im Ausgleichsjahr 1976/95 vom Hundert des Betrages, der den Landkreisen je Schüler zusteht.

(3) Die Ausgleichsleistungen sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise und der kreisfreien Städte zu vereinnahmen.

§ 20 a

Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden erhält zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen als Landeshauptstadt eine Zuweisung von 3 200 000 Deutsche Mark jährlich.

§ 20 b

Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte

(1) Für kreisangehörige Gemeinden, die im Zuge der Gebietsreform den Sitz der Kreisverwaltung verloren haben oder verlieren, wird für die nächsten fünf Ausgleichsjahre zur zusätzlichen Förderung ihrer Infrastruktur ein Gesamtbetrag von 25 000 000 Deutsche Mark bereitgestellt; den betroffenen Gemeinden sind jährlich, erstmals im

Ausgleichsjahr 1974, insgesamt bis zu 5 000 000 Deutsche Mark zu gewähren.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 21

Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis erhalten im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Verteilung als zusätzliche Finanzzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, die durch die Zonenrandlage besondere Nachteile erlitten haben.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 22

Landesausgleichsstock

(1) Für den Landesausgleichsstock wird ein Betrag zur Verfügung gestellt, der jährlich im Landeshaushalt festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 9).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587) besondere Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuweisungen können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen bilden.

Dritter Abschnitt

Vermögenssteuerverbund

§ 23

Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Investitionszuweisungen gewährt werden.

(2) Anstelle der Investitionszuweisungen können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 verfügbaren Mittel Zuweisungen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens zwanzig Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 24

Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 25

Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26

Krankenhausfinanzierung

(1) Zur Finanzierung der Leistungen der öffentlichen Hand nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Art. 34 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird eine Masse gebildet aus

1. dem Bundesanteil nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze,
2. der Krankenhaushumlage nach § 36 a,
3. einem Landesanteil in Höhe der Krankenhaushumlage.

(2) Aus der Masse nach Abs. 1 werden die Abgeltungsbeträge nach den §§ 10, 12, 19 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze bereitgestellt. Die verbleibenden Mittel werden für die anderen Förderungszwecke nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz verwendet.

(3) Über die Mittel nach Abs. 2 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26 a

Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel nach Abs. 1 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 27

Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Alteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Sozialhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29

Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30

Zuweisungen zur Straßenunterhaltung

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 400 Deutsche Mark,

3. für jeden weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 600 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 2 erhalten, unberücksichtigt.

(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Bundesstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 000 Deutsche Mark.

§ 31

Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 550 Deutsche Mark.
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 200 Deutsche Mark.
3. für jeden weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
3 300 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 2 erhalten, unberücksichtigt.

(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 300 Deutsche Mark.

§ 32

Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beträge nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 33

Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Gehwege und Parkstreifen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu

anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,

2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,

3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,

4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 34

Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau

Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen

§ 35

Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10,
2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16.

§ 35 a

Umlage des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) sind

1. die für die Berechnung des Hauptansatzes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen,
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen gemäß § 35 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Umlagegrundlagen gemäß § 36.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen gemäß Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

§ 36

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10,
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen,
3. drei Viertel der Gemeindegemeinschaften gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Zur Umlage nach Abs. 1 bis 3 können die Landkreise zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen nach dem Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) von Gemeinden, die die Trägerschaft von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen abgegeben haben, einen Zuschlag bis zu 8 vom Hundert der Umlagegrundlagen erheben. Der Zuschlag kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden. Das gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden, die Mitglied eines nach diesem Gesetz aufgelösten Schulverbandes waren oder mit einer anderen Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft abgeschlossen hatten. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen.

(5) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 36 a

Krankenhausumlage

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen die von den kreisfreien Städten und den Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten vorläufig fest. Die Umlage wird nach Abschluß des Haushaltsjahres abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Grundlagen für die Umlage nach Abs. 1 sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10,
2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16.

Der Umlagehebesatz ist — gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma — so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

§ 36 b

Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1975 und 1976

(1) In den Jahren 1975 und 1976 haben die kreisfreien Städte und die Landkreise zur Krankenhausumlage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 beizutragen.

(2) Der Umlageberechnung wird höchstens die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 zugrunde gelegt.

1. Für die kreisfreien Städte und die Landkreise, bei denen die nach Satz 1 berechnete Umlage unter den kommunalen Zuschüssen für eigene und für andere Krankenhäuser in ihrem Gebiet liegt, erhöht sich die Umlage im Ausgleichsjahr 1975

um 40 vom Hundert,

im Ausgleichsjahr 1976

um 20 vom Hundert

des Unterschiedsbetrags.

2. Für die kreisfreien Städte und die Landkreise, bei denen die nach Satz 1 berechnete Umlage über den kommunalen Zuschüssen für eigene und für andere Krankenhäuser in ihrem Gebiet liegt, vermindert sich die Umlage im Ausgleichsjahr 1975

um 40 vom Hundert,

im Ausgleichsjahr 1976

um 20 vom Hundert

des Unterschiedsbetrags.

(3) Weicht der nach Abs. 2 berechnete Gesamtbetrag vom Umlagebedarf nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ab, so wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach § 36 a verrechnet.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

§ 37

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Haushaltsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 38

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April

1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,

2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 39

Polizei-versorgungs-lasten

(1) Das Land trägt die Versorgungs-lasten für die ehemaligen Reichspolizei-beamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen ge-legene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungs-gesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichs-polizei-beamten und ihren Hinterbliebe-nen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Rege-lung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Okto-ber 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gegenüber den ehemaligen Reichspoli-zei-beamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hes-sen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abwei-chend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 40

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reiseko-sten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Be-diensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 40 a

Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwal-tung aufkommenden Verwaltungsgebüh-ren werden dem Landkreis überlassen.

§ 40 b

Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstands festgesetzt sind, flie-ßen der Gemeinde zu. Satz 1 gilt entspre-chend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Ein-ziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Geldbußen, die durch Bescheid des Kreisausschusses festgesetzt sind, flie-ßen dem Landkreis zu. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Geldbußen, die durch Bescheid des Landrats als Kreispolizeibehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, werden dem Landkreis überlassen; das gleiche gilt für Verwarnungsgelder, die der Landrat als Kreispolizeibehörde nach Erstattung einer Anzeige erhebt. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wird der Bußgeldbescheid zurück-genommen und das Verfahren einge-stellt, so fallen die notwendigen Ausla-gen des Betroffenen, soweit sie nicht von diesem zu tragen sind, der Gemeinde be-ziehungsweise dem Landkreis zur Last.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 hat die Gemeinde beziehungsweise der Land-kreis dem Land Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die staat-lichen Stellen erwachsen, zu erstatten.

(6) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde beziehungsweise der Land-kreis auch ersatzpflichtige Kasse im Sin-ne des § 15 des Gesetzes über die Ent-schädigung für Strafverfolgungsmaßnah-men.

§ 41

Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Ge-setzes auf Grund von besonderen Ge-setzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebun-dene Zuwendungen an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zustän-digen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Be-willigung dieser Zuwendungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Ge-bietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berück-sichtigt werden.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Überleitungsvorschriften für die Gebietsreform

Ändern sich im Laufe des Ausgleichs-jahres durch Maßnahmen der Gebiets-reform Grundlagen für die Berechnung

der Schlüsselzuweisungen, der Sonderlastenausgleiche, der Bedarfszuweisungen oder der Umlagen, so kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Zuweisungen und die Umlagegrundlagen für den Rest des Ausgleichsjahres neu festsetzen.

§ 42 a

Überleitungsvorschriften für bisher kreisfreie Städte

(1) Die Schlüsselmasse der kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird für die Ausgleichsjahre 1975 und 1976 um 3,2 vom Hundert auf 12,0 vom Hundert gekürzt.

(2) Von dem Anteil von 3,2 vom Hundert der Allgemeinen Verbundmasse (§ 3 Abs. 1) werden

- 24 vom Hundert der Gemeindeschlüsselmasse und
- 24 vom Hundert der Landkreisschlüsselmasse

zugeführt. Der verbleibende Betrag wird an die Städte Fulda, Hanau und Marburg (Lahn) (eingegliederte Städte) und an die Landkreise Fulda, Marburg-Biedenkopf und an den Main-Kinzig-Kreis (aufnehmende Landkreise) nach einem Schlüssel verteilt, den der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach vorheriger Anhörung der betroffenen Städte und Landkreise festsetzt. Der Schlüssel soll die Belastung der Städte durch die Kreisumlage und den Übergang von Aufgaben (Abs. 4) berücksichtigen. Die verteilten Beträge unterliegen nicht der Kreis- oder Verbandsumlage.

(3) Die eingegliederten Städte erhalten von den aufnehmenden Landkreisen für die Schüler der in § 14 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz aufgezählten Schulen, deren Trägerschaft sie behalten beziehungsweise übernehmen, einen Anteil am Schullastenausgleich, der dem Betrag entspricht, den die zuständigen Landkreise nach § 20 für diese Schüler erhalten haben.

(4) Die von den eingegliederten Städten nach § 36 an die aufnehmenden Landkreise in den Ausgleichsjahren 1975 und 1976 zu zahlende Kreisumlage ist um einen Vomhundertsatz zu kürzen, der dem Umfang der Aufgaben und Zu-

ständigkeiten Rechnung trägt, die bei den Städten verbleiben. Der Kreisumlagehebesatz für diese Städte soll 50 vom Hundert des für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden geltenden Umlagesatzes nicht unterschreiten; er bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 43

Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 183)¹⁾,
2. das Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)²⁾,
3. das Gesetz über die Verwendung der Vermögensteuer zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)³⁾.

§ 45

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3 bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3),
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage (§ 36 a).

§ 46

Inkrafttreten⁴⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 41-5

²⁾ GVBl. II 41-7

³⁾ GVBl. II 41-9

⁴⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1964.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

Bei einer Einwohnerzahl bis zu	Hauptansatz in v. H.
1	2
3 000	100
4 000	107
5 000	112
6 000	117
7 500	122
10 000	130
15 000	135
20 000	137
30 000	139
40 000	140
60 000	141
mehr als 60 000	142

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

**Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)**

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsgesetz 1976*)**

Vom 2. Januar 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 295) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte oder Richter auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Gruppe 422 (Dienstbezüge der Beamten und Richter) zu buchen.
2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel

in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben gebucht werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

3. Aus den Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei der Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.
4. Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 43-36

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die
Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens*)**

Vom 2. Januar 1976

Auf Grund des Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 310) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Neuordnung des öffentlichen Bank- und Sparkassenwesens vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99) in der vom 1. Januar 1976 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 2. Januar 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 54-7

Gesetz
über die Neuordnung des öffentlichen Bank-
und Sparkassenwesens
in der Fassung vom 2. Januar 1976

A. Hessischer Sparkassen- und Giroverband

§ 1

(1) Dem durch Beschluß der Organe des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes (Sitz Darmstadt) und des Sparkassen- und Giroverbandes für Hessen-Nassau (Sitz Kassel) vom 24. April 1946 gebildeten „Hessischen Sparkassen- und Giroverband“ werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Mitglieder des Verbandes sind die in Hessen ansässigen öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre kommunalen Gewährträger; soweit außerhalb des Landes Hessen ansässige Sparkassen und Gewährträger dem Verbands angehören, bleibt die Mitgliedschaft unberührt.

(2) Aufbau, Aufgaben und Befugnisse des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes bestimmen sich nach einer Verbandssatzung, die sich der Verband durch seine Mitgliederversammlung zu geben hat. Die Verbandssatzung muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Bis dahin gilt die bisherige Satzung weiter.

(3) Die Staatsaufsicht über den Verband führt der für die Sparkassenaufsicht zuständige Minister. Er hat dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung des Verbandes mit Gesetz und Satzung im Einklang steht; er kann die hierzu erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2

Die nachstehend aufgeführten Verbände und Unterverbände sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst:

1. der Hessische Sparkassen- und Giroverband (Sitz Darmstadt),
2. der Sparkassen- und Giroverband für Hessen-Nassau (Sitz Kassel),
3. der Giroverband Kurhessen (Sitz Kassel),
4. der Giroverband Nassau (Sitz Kassel),
5. der Giroverband Darmstadt (Sitz Frankfurt [Main]),
6. der Giroverband Kassel (Sitz Frankfurt [Main]),
7. der Giroverband Wiesbaden (Sitz Frankfurt [Main]),

Liquidator wird der Hessische Sparkassen- und Giroverband.

B. Hessische Landesbank — Girozentrale —

§ 3

(1) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — (im folgenden „Bank“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist mündelsicher und hat ihren Sitz in Frankfurt (Main).

(2) Die Bank kann Zweigniederlassungen errichten.

(3) Die Landeskreditkasse zu Kassel wird als Zweigniederlassung der Hessischen Landesbank unter der Bezeichnung „Landeskreditkasse zu Kassel, Niederlassung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —“ weitergeführt.

(4) Die Bank betreibt eine Bausparkasse, für die eine besondere Bilanz aufzustellen ist und deren Rücklagen getrennt vom Vermögen der Bank zu verwalten sind.

(5) Die Bank ist berechtigt, ein Siegel mit ihrem Namen zu führen.

§ 4

(1) Am Stammkapital der Bank sind das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband je zur Hälfte beteiligt.

(2) Das Stammkapital kann durch Einlagen oder aus Eigenmitteln der Bank erhöht werden. Wenn es zur Aufrechterhaltung eines normalen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, stellen das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband der Bank die zur Erhöhung erforderlichen Einlagen zur Verfügung.

§ 5

Gewährträger der Bank sind das Land Hessen und der Hessische Sparkassen- und Giroverband. Sie haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Bank, soweit nicht die Befriedigung aus dem Vermögen der Bank zu erlangen ist.

§ 6

(1) Der Bank obliegen insbesondere die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank im Lande Hessen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und weitere in der Satzung vorgesehene Geschäfte betreiben, soweit sie unmittelbar oder mittelbar der Zweckerfüllung der Bank dienen.

(2) Als Staats- und Kommunalbank besorgt sie bankmäßige Geschäfte des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von Unternehmen, die den aufgeführten Körperschaften und Verbänden nahestehen.

(3) Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, verwaltet die bei ihr

angelegten Liquiditätsguthaben der Sparkassen und erfüllt insoweit die Funktion des Liquiditätsausgleichs.

(4) Die Bank hat die Aufgabe, durch Bereitstellung geld- und kreditwirtschaftlicher Leistungen die Wirtschaft und Landwirtschaft ihres Geschäftsgebietes zu fördern.

(5) Die Bank kann treuhänderische Aufgaben wahrnehmen.

(6) Geschäfte der Bank sind unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze zu führen. Dabei sind allgemein wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und die Belange des Landes und der Sparkassen zu fördern. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 7

Organe der Bank sind

1. die Versammlung der Gewährträger,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zur Versammlung der Gewährträger, zum Verwaltungsrat oder zum Vorstand ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Die Versammlung der Gewährträger besteht aus je drei Vertretern der Gewährträger. Jeder Gewährträger hat eine Stimme.

(2) Jeder Gewährträger ist berechtigt, drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme in die Versammlung der Gewährträger zu entsenden, wobei die vom Land Hessen zu entsendenden Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen des Hessischen Landtags aus der Mitte des Haushaltsausschusses berufen werden.

(3) Die Versammlung der Gewährträger beschließt in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen namentlich über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie die Regelung ihrer Dienstverträge,
2. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung von Verlusten,
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
4. Bestellung der Abschlußprüfer und von Prüfern in besonderen Fällen,
5. Erlaß und Änderung der Satzung, Veränderung des Stammkapitals,
6. Festsetzung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Gewährträgerversammlung,
7. die Geschäftsordnung der Gewährträgerversammlung,
8. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

(4) Die Versammlung der Gewährträger vertritt nach Maßgabe der Satzung die Bank gegenüber den Vorstandsmitgliedern und Verwaltungsratsmitgliedern.

(5) Für die Übernahme von Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, kann die Versammlung der Gewährträger generell und im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen.

(6) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 9

(1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Hierzu kann er insbesondere im Rahmen von Gesetz und Satzung Richtlinien für die Geschäftsführung aufstellen. Maßnahmen der Geschäftsführung können nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Verwaltungsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, insbesondere

1. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung und Versorgung der Bediensteten der Bank,
2. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
3. die Ausgabe von Schuldverschreibungen,
4. die Aufnahme von Darlehen,
5. die Gewährung von Krediten,
6. die Eingehung und Veränderung von Beteiligungen, auch durch Gesellschaften, auf die die Bank einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, und die Schaffung eigener Einrichtungen.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. je neun sachkundigen von den Gewährträgern zu berufenden und
2. neun von den Bediensteten der Bank zu entsendenden Mitgliedern.

Drei der nach Nr. 1 von dem Land in den Verwaltungsrat zu entsendenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen des Hessischen Landtags berufen.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Eine Stellvertretung in den Ausschüssen des Verwaltungsrates findet nicht statt.

(3) Vorschlagsberechtigt für die von den Bediensteten zu wählenden Mitglieder sind mindestens fünfzig wahlberechtigte Bedienstete der Bank sowie die in der Bank vertretenen Gewerkschaften. Es können auch in der Bank

nicht Beschäftigte vorgeschlagen werden. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einem Wahlgang. Das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit regelt eine Wahlordnung, die der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik durch Rechtsverordnung erläßt.

(4) Als Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gewählt werden,

1. Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Bank stehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Vertreter von Mitgliedsparkassen des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes handelt. Die Gewährträgerversammlung kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehende privatrechtliche Kreditinstitute handelt;
2. hauptamtliche Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bank; diese Beschränkung gilt nicht für Bedienstete der Bank, die nach Abs. 2 Nr. 2 in den Verwaltungsrat der Bank entsandt werden;
3. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung oder § 332 der Reichsabgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder sind;
4. Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

(5) Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 4 Nr. 1 bis 3 ein, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Behinderungsgrund nach Abs. 4 Nr. 4 ein, so endet

1. wenn einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft des an Lebensjahren jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(6) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, denen einzelne Aufgaben ganz oder teilweise, soweit ge-

setzlich zulässig, übertragen werden können.

§ 10

(1) Der Vorstand vertritt die Bank nach Maßgabe der Satzung gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Bank im Rahmen von Gesetz und Satzung in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern; ein Vorstandsmitglied wird von der Versammlung der Gewährträger zum Vorsitzenden bestellt. Es können Stellvertreter bestellt werden.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Satzung kann Abweichendes regeln.

(4) Vorstandsmitglieder werden auf höchstens fünf Jahre bestellt und angestellt. Eine wiederholte Bestellung und Anstellung, jeweils auf höchstens fünf Jahre, sowie ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund sind zulässig.

(5) Der Vorsitzende der Versammlung der Gewährträger ist Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten der Bank.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Versammlung der Gewährträger entsprechend den Satzungs Vorschriften zu berichten. Über Vorgänge, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität, das haftende Eigenkapital oder die Haftung der Gewährträger von erheblichem Einfluß sein können, sind die beiden Organe unverzüglich zu unterrichten.

§ 11

(1) Die Aufsicht über die Bank übt die Landesregierung aus. Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb der Bank im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Vorschriften zu halten.

(2) Die Beleihungsgrundsätze für das Realkreditgeschäft sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Bank unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen; sie kann auch verlangen, daß der Verwaltungsrat zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen wird.

(4) Die Kosten der Aufsichtsbehörde sind, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind, dem Land Hessen durch die Bank zu achtzig vom Hundert zu erstatten.

(5) Zur Überwachung der Deckung für die Pfandbriefe und Kommunal-schuldverschreibungen der Bank kann die Aufsichtsbehörde einen Treuhänder bestellen. Dieser erhält von der Aufsichtsbehörde eine angemessene Vergütung, die der Staatskasse durch die Bank zu erstatten ist.

§ 12

Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) sind durch den Verwaltungsrat festzustellen und der Versammlung der Gewährträger zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Für eine angemessene Rücklagenbildung hat die Bank folgendermaßen Sorge zu tragen:

1. Aus dem Jahresüberschuß, der sich bei der Rechnungslegung ergibt, wird eine gesetzliche Rücklage gebildet. Daneben können aus dem Jahresüberschuß freie Rücklagen gebildet werden; die Zuführung darf die Hälfte der Zuführung an die gesetzliche Rücklage nicht übersteigen.
2. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses kann der Jahresüberschuß mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der gesetzlichen Rücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden (Vorwegzuführungen).
3. Solange die haftenden Eigenmittel drei vom Hundert der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Gläubigern sowie der begebenen Schuldverschreibungen nicht übersteigen, kann die Versammlung der Gewährträger beschließen, daß das Stammkapital mit mindestens fünf vom Hundert verzinst wird; die Ausschüttung darf jedoch höchstens ein Zehntel des Jahresüberschusses betragen. Maßgebend ist die Höhe der haftenden Eigenmittel, der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Gläubigern sowie der begebenen Schuldverschreibungen am Bilanzstichtag. Vorwegzuführungen nach Nr. 2 bleiben unberücksichtigt. Haben die haftenden Eigenmittel den in Satz 1 bezeichneten Anteil erreicht, ist der verbleibende Überschuß unter Beachtung des Gebotes einer angemessenen Eigenkapitalausstattung nach Maßgabe des Beschlusses der Gewährträgerversammlung zu verwenden.
4. Reichen die Rücklagen zur Deckung eines eingetretenen Verlustes nicht aus, so kann der Verlust nach Auflösung eines Gewinnvortrages von dem Stammkapital abgeschrieben oder von den Gewährträgern im Verhältnis der Kapitalanteile angefordert werden. Solange das Stammkapital nicht wieder aufgefüllt ist, sind Überschüsse

nicht nach Nr. 1 bis 3 zu verwenden. Ist die gesetzliche Rücklage zur Deckung von Verlusten herangezogen worden, so sind die Überschüsse der folgenden Jahre in voller Höhe zur Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage zu verwenden.

5. Die Versammlung der Gewährträger kann beschließen, daß der Jahresüberschuß abweichend von Nr. 1 bis 3 verwendet wird.

§ 14

(1) Jeder Gewährträger hat das Recht, jederzeit eine Sonderprüfung der Bank zu veranlassen.

(2) Die Berichte der Abschlußprüfer und von Sonderprüfern sind jeweils dem Hessischen Rechnungshof zuzustellen.

§ 15

Die Versammlung der Gewährträger und der Verwaltungsrat können von dem Vorstand jederzeit mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie die Prüfungsberichte, Bücher und Schriften der Bank einsehen und prüfen.

§ 16

(1) Die von der Gewährträgerversammlung erlassene Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über

1. die Höhe des Stammkapitals,
2. Befugnisse, Aufgaben, Vertretung und Geschäftsführung der Organe sowie die Geschäfte und den Geschäftsbereich der Bank,
3. den Verwaltungsrat, insbesondere über das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Vorsitz, die Sitzungen, die Beschlußfassung, die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, Amtsdauer, die Bildung von Ausschüssen sowie deren Aufgaben,
4. die Rechnungslegung,
5. die Form der Bekanntmachungen,
6. die Zusammensetzung des Vorstandes,
7. die Geschäftsanweisungen,
8. Inhalt, Anlaß und zeitliche Reihenfolge der Berichte des Vorstandes an die Gewährträgerversammlung und an den Verwaltungsrat,
9. die sonstigen Rechtsverhältnisse der Bank.

§ 17

(1) An Stelle des Bezirkskommunalverbandes Wiesbaden tritt das Land als Gewährträger für die Nassauische Sparkasse ein.

(2) Die Landesregierung bestellt einen vorläufigen Verwaltungsrat, der eine neue Satzung für die Nassauische Sparkasse erläßt. Die Satzung muß durch die Landesregierung genehmigt werden; bis zu ihrem Inkrafttreten bleibt die Direktion der Nassauischen Sparkasse im Amt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährträgerschaft abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf einen Zweckverband überzuleiten.

§ 18

Die Landesregierung wird ermächtigt, Verordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 19¹⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 8. Mai 1953 (GVBl. S. 99).

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest^{*)}

Vom 19. Dezember 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 9. August 1973 (GVBl. I S. 334) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 6. Juli 1972 (GVBl. I S. 260) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden die Worte „und Schweinepest“ gestrichen.
2. In § 1 werden hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 886)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 12. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2852),“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1975

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

^{*)} Ändert GVBl. II 356-101

**Verordnung
über die Voraussetzungen für die Förderung der außerschulischen
Jugendbildung*)**

Vom 29. Dezember 1975

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 24. Juni 1974 (GVBl I S. 302), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl I S. 302), wird nach Anhörung des Landeskuratoriums für Jugendbildung verordnet:

§ 1

Förderung von Jugendverbänden

Die in § 3 Abs. 1 des Jugendbildungsförderungsgesetzes für eine Förderung von Jugendverbänden festgelegten Voraussetzungen werden durch folgende Unterlagen nachgewiesen:

1. Die Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes, daß der Jugendverband die Anforderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), geändert durch Gesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211), erfüllt. Wenn die Bescheinigung noch nicht erteilt worden ist, kann der Nachweis der Antragstellung als ausreichend für eine vorläufige Förderung angesehen werden. Bei Jugendverbänden, die als Landesverband eines Bundesverbandes keine eigene Rechtsfähigkeit haben, genügt eine Bescheinigung des für den Sitz des Bundesverbandes zuständigen Finanzamtes.
2. Den Bescheid des Sozialministers oder des Landesjugendamtes über die Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband auf Landesebene.
3. Eine Satzung, aus der sich ergeben muß, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Jugendbildungsförderungsgesetzes vorliegen.

§ 2

Förderung von Gemeinden,
Gemeindeverbänden und kommunalen
Zweckverbänden

(1) Bei kommunalen Trägern der außerschulischen Jugendbildung soll in der Regel jeweils nur eine eigenständige Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Jugendbildungsförderungsgesetzes (kommunales Jugendbildungswerk) errichtet werden.

(2) Die Satzung des kommunalen Bildungswerkes muß insbesondere bestimmen, daß

1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von einem Verwaltungsausschuß entschieden werden, dem mindestens sechs, höchstens zehn Mitglieder angehören,
2. der Verwaltungsausschuß je zur Hälfte aus Vertretern des Trägers und Vertretern der jungen Menschen, an die sich die Bildungsangebote richten, besteht (Jugendvertreter),
3. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Bürgermeister, der Landrat, bei Zweckverbänden der Verbandsvorsitzende oder ein von diesen beauftragter Vertreter ist, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden vom Gemeindevorstand, dem Kreisausschuß oder bei Zweckverbänden vom Verbandsvorstand berufen. Vorschlagsberechtigt sind

1. für die Vertreter des Trägers die Vertretungskörperschaften, bei Zweckverbänden die Verbandsversammlung, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung enthält,
2. für die Jugendvertreter, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, die an der Jugendbildungsarbeit interessierten Gruppierungen junger Menschen. Näheres ist in der Satzung zu regeln.

(4) Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft des Trägers oder der Verbandsmitglieder.

§ 3

Förderung von Modellen

Kommunale Einrichtungen zur Erprobung neuer Methoden und Formen der Jugendbildung, die bisher nach § 6 des Jugendbildungsförderungsgesetzes gefördert wurden, gelten für die Dauer der Erprobungszeit als Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes. Auf diese Einrichtungen findet § 2 keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1975

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 2,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47